

Pensionierte Beamte benachteiligt

Vor Gericht nicht alle gleich

Ein weiteres Problem, das der Ombudsdienst im Rahmen seines Jahresberichts 2010 hervorhebt, ist die Tatsache, dass pensionierte Beamte es nicht so einfach haben wie Rentner aus dem Privatsektor, vor Gericht zu ziehen. Es ist vor allem teurer und umständlicher. Im Gegensatz zu Lohnempfängern und Selbstständigen sind die Arbeitsgerichte nicht für Beamte zuständig, diese müssen sich an einen Friedensrichter oder an ein Gericht Erster Instanz wenden, wo die Verfahrenskosten von der verlie-

renden Partei übernommen werden müssen. Für Lohnempfänger und Selbstständige übernimmt der Pensionsdienst die Kosten.

Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass durch diese Regelung gegen das in der Verfassung verankerte Gleichheitsprinzip verstoßen wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ombudsdienst eine Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, damit die Pensionen der Beamten ebenfalls unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen. (gz)

Appell: Antrag (erneut) einreichen

Einkommensgarantie noch nicht ausreichend bekannt

Die Einkommensgarantie für Betagte (EGB, Garantie de revenu aux personnes âgées, GRAPA) ist auch in diesem Jahr wieder ein Thema für den Ombudsdienst. Das Recht auf diese Einkommensgarantie wird inzwischen automatisch vom Pensionsamt geprüft - ein Verdienst des Ombudsmannes für Pensionen. Die Dienste sind bereits rückwirkend tätig, doch wird es noch dauern, bis alle Dossiers überprüft sind. Aber auch diejenigen, deren Akte seinerzeit verweigert wurde, können noch Anrecht haben auf diese Vergünstigung wegen einer Erhöhung des Betrags oder einer veränderten Finanz- oder familiären Situation.

Der Ombudsmann ruft daher diejenigen auf, die älter

sind als 65, eine kleine Pension erhalten und keine oder kaum andere finanzielle Ressourcen haben, die Einkommensgarantie (wieder) zu beantragen. Gleichzeitig appelliert er an alle zuständigen Instanzen, eine große Informationskampagne zu starten, damit jeder Haushalt über die Existenz der Einkommensgarantie informiert wird.

Die Einkommensgarantie für Betagte ist eine nicht beitragsgebundene Leistung. Sie wird ab dem 65. Lebensjahr zuerkannt. Das Ziel der EGB ist es, betagten Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, eine Finanzhilfe zu bieten. Sie wird nach eingehender Prüfung und nach Abzug der verfügbaren Einkünfte gewährt. (gz)



Die Ombudsmänner Tony Van der Steen (l.) und Jean-Marie Hannedouche